



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Januar 2015
(OR. en)

5304/15
ADD 1

FIN 26
PE-L 3

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entlastung der gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffenen
Einrichtungen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr
2013

- *Entwurf von Empfehlungen des Rates*

ANLAGE 1: Euratom-Versorgungsagentur	3
ANLAGE 2: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung.....	6
ANLAGE 3: Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.....	8
ANLAGE 4: Europäische Umweltagentur	11
ANLAGE 5: Europäische Stiftung für Berufsbildung.....	14
ANLAGE 6: Europäische Arzneimittel-Agentur.....	17
ANLAGE 7: Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	19
ANLAGE 8: Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.....	22
ANLAGE 9: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	25
ANLAGE 10: Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	28
ANLAGE 11: Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	31
ANLAGE 12: Europäische Agentur für Flugsicherheit.....	33
ANLAGE 13: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit.....	36
ANLAGE 14: Eurojust	39
ANLAGE 15: Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit	42

ANLAGE 16: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	45
ANLAGE 17: Europäische Eisenbahnagentur.....	48
ANLAGE 18: Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten.....	51
ANLAGE 19: Europäische Polizeiakademie.....	54
ANLAGE 20: Agentur für das Europäische GNSS.....	57
ANLAGE 21: Europäische Fischereiaufsichtsagentur	60
ANLAGE 22: Europäische Chemikalienagentur.....	63
ANLAGE 23: Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen.....	66
ANLAGE 24: Europäisches Polizeiamt.....	69
ANLAGE 25: Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	72
ANLAGE 26: Büro des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation.....	75
ANLAGE 27: Europäische Bankenaufsichtsbehörde.....	78
ANLAGE 28: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	81
ANLAGE 29: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung.....	84
ANLAGE 30: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen.....	87
ANLAGE 31: Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	90
ANLAGE 32: Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	94

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Generaldirektors
der Euratom-Versorgungsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Euratom-Versorgungsagentur
für das Haushaltsjahr 2013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9 des Anhangs,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Euratom-Versorgungsagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 267.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Generaldirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss 2013 der Agentur keine Einzelheiten zu den von der Kommission direkt gezahlten Kosten für Verwaltungsdienste enthält. Er ersucht die Kommission und die Agentur, die geeigneten Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf, die Schwachstellen zu beseitigen, die der Rechnungshof im internen Kontrollsystem der Agentur festgestellt hat.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung¹, insbesondere auf Artikel 12a Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 42.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 keiner Erläuterungen bedürfen,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen¹, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (im Folgenden "Stiftung") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 275.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass eine Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER STIFTUNG**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Stiftung auf, die vom Rechnungshof festgestellten Mängel hinsichtlich der Registrierung von Gegenständen des Anlagevermögens und der diesbezüglichen Buchführung der Stiftung abzustellen und den Bericht über die körperliche Bestandsaufnahme zu berichtigen und fertigzustellen.

Darüber hinaus ermuntert der Rat die Stiftung, ihr Finanzmanagement weiter dadurch zu verbessern, dass sie die Übertragungen von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr systematisch prüft und im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit diese Übertragungen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Umweltagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Umweltagentur
für das Haushaltsjahr 2013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (kodifizierte Fassung)¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Umweltagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 144.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt die Bemühungen der Agentur, den vorangegangenen Empfehlungen des Rechnungshofs nachzukommen, ermuntert die Agentur jedoch, ihre Ex-ante-Überprüfungen von Finanzhilfeanträgen weiter zu verstärken und von den Begünstigten mehr Belegunterlagen zur Untermauerung der Förderfähigkeit und Richtigkeit der geltend gemachten Kosten zu fordern, um die durch diese Überprüfungen gebotene Gewähr weiter zu erhöhen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Stiftung für Berufsbildung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung für Berufsbildung
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (im Folgenden "Stiftung") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 260.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass eine Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER STIFTUNG**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, dass erhebliche Mittel der Stiftung auf Konten einer einzigen Bank mit einer niedrigen Bonitätseinstufung liegen. Er ermutigt die Stiftung, sich weiter darum zu bemühen, die Situation zu bereinigen.

**Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Verwaltungsdirektors
der Europäischen Arzneimittel-Agentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Arzneimittel-Agentur
für das Haushaltsjahr 2013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur¹, insbesondere auf Artikel 68 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 193.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 keiner Erläuterungen bedürfen,

in der Erwägung, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (im Folgenden "Beobachtungsstelle") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Beobachtungsstelle zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Beobachtungsstelle für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Beobachtungsstelle auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 201.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Beobachtungsstelle so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Beobachtungsstelle Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER BEOBACHTUNGSSTELLE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Beobachtungsstelle ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat ermutigt die Beobachtungsstelle, ihre Vergabeverfahren zu verbessern, um die Wirksamkeit des Prozesses sowie vollständige Transparenz und Gleichbehandlung der Angebote sicherzustellen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 340.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass die Maßnahmen auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt jedoch fest, dass der Umfang der auf das Jahr 2014 übertragenen Mittelbindungen nach wie vor hoch war. Der Rat ermuntert die Agentur, ihr Finanzmanagement weiter dadurch zu verbessern, dass sie die Übertragungen von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr systematisch prüft und im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit diese Übertragungen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 301.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass die Maßnahmen auf mehrere Jahre angelegt sind, ermutigt die Agentur jedoch, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 35.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES ZENTRUMS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums seine Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Durchführungsbestimmungen zur Finanzregelung des Zentrums im Zusammenhang mit der Vergabe eines Rahmenvertrags für Übersetzungsleistungen nicht eingehalten wurden.

Ferner ersucht der Rat das Zentrum, für eine genaue Übereinstimmung von Befugnisübertragungen (bzw. Weiterübertragungen der Anweisungsbefugnis) von Anweisungsbefugten (bzw. bevollmächtigten Anweisungsbefugten) mit den Anweisungsrechten für Vorgänge im Rechnungsführungssystem zu sorgen.

Darüber hinaus weist der Rat darauf hin, dass Ende 2013 wiederum ein beträchtlicher Haushaltsüberschuss zu verzeichnen war, und stellt fest, dass nach Beurteilung des Rechnungshofs die Möglichkeit einer Preissenkung besteht.

Schließlich ermuntert der Rat das Zentrum, sich weiter darum zu bemühen, ein Sitzabkommen mit dem Sitzmitgliedstaat zu schließen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs¹, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 210.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 keiner Erläuterungen bedürfen,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹, insbesondere auf Artikel 60 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 93.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof Mängel bei den Vergabeverfahren der Agentur festgestellt hat, und fordert die Agentur nachdrücklich auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um die Wirksamkeit des Prozesses sowie vollständige Transparenz und Gleichbehandlung der Angebote sicherzustellen.

Ferner begrüßt der Rat zwar die Maßnahmen der Agentur zur Umsetzung der früheren Empfehlungen des Rechnungshofs, stellt jedoch fest, dass der Umfang der auf das Jahr 2014 übertragenen Mittelbindungen nach wie vor hoch war. Der Rat ermuntert die Agentur, ihr Finanzmanagement weiter dadurch zu verbessern, dass sie die Übertragungen von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr systematisch prüft und im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit diese Übertragungen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.

Schließlich ersucht der Rat die Agentur auch, sich weiter darum zu bemühen, ein Sitzabkommen mit dem Sitzmitgliedstaat zu schließen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Geschäftsführenden Direktors
der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 160.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Geschäftsführenden Direktor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER BEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat würdigt die Arbeiten der Behörde zur Einhaltung der Normen für die interne Kontrolle (ICS) und ersucht die Behörde, ihre Bemühungen fortzusetzen, damit auch die zwei verbleibenden Normen (ICS 4 – Personalbeurteilung und -entwicklung und ICS 11 – Dokumentenverwaltung) eingehalten werden.

Der Rat ersucht die Behörde, in ihren Jahresarbeitsprogrammen mehr Details zu geplanten Beschaffungen und Finanzhilfen zur besseren Unterstützung von Finanzierungsbeschlüssen zu nennen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Verwaltungsdirektors
der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität¹, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung von Eurojust für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht von Eurojust zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Eurojust für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten von Eurojust auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 282.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan von Eurojust so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor von Eurojust Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG VON EUROJUST**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Eurojust in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse der Vorgänge und Cashflows von Eurojust für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung von Eurojust vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert Eurojust auf, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, die Anzahl der Mittelübertragungen und den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 526/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Errichtung der Agentur der Europäischen Union für Netz und Informationssicherheit (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 41.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 217.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Agentur auf, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen sowie der am Ende des Folgejahres annullierten Beträge im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Der Rat ermutigt die Agentur, sich weiter darum zu bemühen, das Risiko für die Geschäftsfortführung sowie ein finanzielles Risiko aufgrund verspäteter Mietzahlungen zu mindern.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten¹, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 123.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES ZENTRUMS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums seine Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das Zentrum auf, seine Verwaltung der Vergabeverfahren weiter zu verbessern, um für Klarheit und ein größtmögliches Maß an Wettbewerb in den Ausschreibungsverfahren zu sorgen.

Der Rat räumt zwar ein, dass die Maßnahmen auf mehrere Jahre angelegt sind, fordert das Zentrum aber auf, weiterhin seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen sowie der am Ende des Folgejahres annullierten Beträge im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des leitenden Direktors
der Europäischen Eisenbahnagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Eisenbahnagentur
für das Haushaltsjahr 2013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur¹, insbesondere auf Artikel 39 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Eisenbahnagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 232.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem leitenden Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur die Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für 2013 in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für 2013 zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

In Einklang mit der Beurteilung des Rechnungshofs ersucht der Rat die Agentur, die Richtigkeit und Dokumentation der im Rahmen der Beschaffungsverfahren der Agentur verwendeten Informationen zu verbessern.

Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf sicherzustellen, dass die Verfahren zur Einstellung von Zeitbediensteten mit den Bestimmungen ihrer Gründungsverordnung in Einklang stehen.

Schließlich ermuntert der Rat die Agentur, sich weiter darum zu bemühen, ein Sitzabkommen mit dem Sitzmitgliedstaat zu schließen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit
an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit
an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 308.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt.

Der Rat bedauert jedoch, dass der Rechnungshof wegen fehlender ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise zur Wirksamkeit von Ex-ante- und Ex-post-Überprüfungen bei im Rahmen von Finanzhilfevereinbarungen durchgeführten gemeinsamen Aktionen zu Land, zu See und in der Luft ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge abgegeben hat. Ferner ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat empfiehlt, dass die Salden der Lieferanten regelmäßiger überwacht und Abweichungen rechtzeitig analysiert werden. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat, dass die Agentur zusätzliche Abgleichungen in Angriff genommen hat.

Wie in den Vorjahren räumt der Rat zwar ein, dass die Maßnahmen auf mehrere Jahre angelegt sind, fordert die Agentur aber auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Haushaltsvollzug zu verbessern und die Anzahl der Mittelübertragungen sowie den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Schließlich ermuntert der Rat die Agentur, sich weiter darum zu bemühen, ein Sitzabkommen mit dem Sitzmitgliedstaat zu schließen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Polizeiakademie
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Polizeiakademie
für das Haushaltsjahr 2013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie¹, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Polizeiakademie (im Folgenden "Akademie") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Akademie zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Akademie für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Akademie auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 51.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Akademie so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Akademie Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AKADEMIE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Akademie in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse der Vorgänge und Cashflows der Akademie für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Akademie vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Akademie auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Haushaltsvollzug zu verbessern und die Beträge der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Der Rat ermuntert zudem die Akademie, nicht in ihren Anstrengungen nachzulassen, um die vom Rechnungshof festgestellten Defizite bei den Personaleinstellungsverfahren zu beheben.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur für das Europäische GNSS
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur für das Europäische GNSS
für das Haushaltsjahr 2013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme¹ sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur für das Europäische GNSS (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind⁴,

¹ ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11.

² ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁴ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 318.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur die Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für 2013 in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für 2013 zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat verweist auf die Erläuterung des Vorjahres, in der die Agentur aufgefordert wurde, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Ferner ersucht der Rat die Agentur sicherzustellen, dass die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge eingehalten werden, einschließlich der entsprechenden Vorschriften der Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur¹ und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik², insbesondere auf Artikel 36 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind⁴,

¹ ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.

² ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁴ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 152.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Agentur auf, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Direktors

der Europäischen Chemikalienagentur

zur Ausführung des Haushaltsplans

der Europäischen Chemikalienagentur

für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur¹, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG² und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

² ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 132.

**ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass die Maßnahmen auf mehrere Jahre angelegt sind, fordert die Agentur jedoch erneut auf, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (im Folgenden "Institut") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 167.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES INSTITUTS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts seine Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat ersucht das Institut, weiterhin seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Polizeiamts
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Polizeiamts
für das Haushaltsjahr 2013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)¹, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Polizeiamts (im Folgenden "Europol") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht von Europol zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Europol für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten von Europol auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 290.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan von Europol so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor von Europol Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG VON EUROPOL**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Europol in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse der Vorgänge und Cashflows von Europol für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung von Europol vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat ermutigt Europol, seine Vergabeverfahren weiter zu verbessern, um die Wirksamkeit des Prozesses sowie vollständige Transparenz und Gleichbehandlung der Angebote sicherzustellen.

Ferner fordert der Rat Europol auf, weiterhin seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Errichtung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden¹, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 18.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2013 zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass die Maßnahmen auf mehrere Jahre angelegt sind, wiederholt aber seine Aufforderung an die Agentur, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Ferner bedauert der Rat, dass der Rechnungshof erneut Schwachstellen in der Kassenmittelverwaltung der Agentur festgestellt hat, die zu übermäßigen Kassenmittelguthaben führten. Er begrüßt die Abhilfemaßnahmen, die mithilfe des 2014 eingeführten Kassenmittel-Prognosetools ergriffen wurden, und fordert die Agentur nachdrücklich auf, ihren Barmittelbedarf und ihre Cashflows genau zu überwachen, um hohe Kassenmittelguthaben zu vermeiden.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Verwaltungsausschusses

des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation

zur Ausführung des Haushaltsplans

des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation

für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Errichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (im Folgenden "Büro") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht des Büros zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Büros für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten des Büros auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 28.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Büros so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsausschuss des Büros Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES BÜROS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Büros in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für 2013 im Einklang mit der Finanzregelung des Büros vermittelt und dass die für 2013 zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das Büro auf, weiterhin seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Darüber hinaus nimmt der Rat mit Besorgnis Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, dass sehr viele Erstattungen für Sachverständige zu spät erfolgten, und fordert das Büro nachdrücklich auf, die von ihm ermittelten Korrekturmaßnahmen zügig durchzuführen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)¹, zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG² und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind⁴,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

² ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 8.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁴ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 112.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 einer Erläuterung durch den Rat bedürfen; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER BEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse der Vorgänge und Cashflows der Behörde für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, dass 2013 der Gesamtumfang der Übertragungen im Vergleich zum Vorjahr deutlich abgenommen hat. Der Rat ist jedoch weiterhin besorgt über die Höhe der im Jahr 2013 verzeichneten Übertragungen gebundener Mittel und fordert die Behörde auf, weiterhin ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)¹, zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG² und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind⁴,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

² ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 8.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁴ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 247.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER BEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse der Vorgänge und Cashflows der Behörde für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Behörde auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, die Anzahl der Mittelübertragungen und den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren. Ferner stellt der Rat mit Besorgnis fest, dass einige Zahlungen mit erheblichem Verzug erfolgten, so dass Verzugszinsen fällig wurden; er ersucht die Behörde dringend, hier unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Der Rat fordert die Behörde außerdem nachdrücklich auf, sich weiter aktiv darum zu bemühen, im Einklang mit dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der EU vom Sitzmitgliedstaat die Erstattung der Mehrwertsteuer zu verlangen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)¹, zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG² und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind⁴,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.

² ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 8.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁴ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 174.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER BEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse der Vorgänge und Cashflows der Behörde für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde 2013 ihre Normen für die interne Kontrolle angenommen und auf der Grundlage des mit der Kommission vereinbarten Aktionsplans mit deren Anwendung begonnen hat.

Darüber hinaus fordert der Rat die Behörde nachdrücklich auf sicherzustellen, dass rechtliche Verpflichtungen in Einklang mit der Finanzregelung eingegangen werden.

Schließlich ist der Rat besorgt darüber, dass der Umfang der übertragenen Mittelbindungen im Vergleich zu den Vorjahren weiter zugenommen hat; er fordert die Behörde daher auf, ihr Finanzmanagement weiter dadurch zu verbessern, dass sie die Übertragungen von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr systematisch prüft und im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit diese Übertragungen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen¹,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (im Folgenden "Büro") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht des Büros zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Büros für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten des Büros auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 102.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Büros so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Büros Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES BÜROS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Büros in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse der Vorgänge und Cashflows des Büros für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Büros vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat ermuntert das Büro, die Normen für die interne Kontrolle uneingeschränkt anzuwenden. Darüber hinaus fordert der Rat das Büro auf, die Zahlungsfristen entsprechend seiner Finanzregelung einzuhalten.

Ferner fordert der Rat das Büro nachdrücklich auf, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung kontinuierlich mit dem Ziel zu verbessern, den Haushaltsvollzug zu verbessern und die Anzahl der Mittelübertragungen sowie den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Schließlich fordert der Rat das Büro auf, in seinen Anstrengungen nicht nachzulassen, um die vom Rechnungshof festgestellten Defizite bei den Personaleinstellungsverfahren zu beheben.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der
Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der
Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts¹, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 326.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof festgestellten Mängel hinsichtlich der Bewertung der verschiedenen von der Kommission übernommenen IT-Systeme durch die Agentur und fordert die Agentur nachdrücklich auf, geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Der Rat stellt fest, dass 2013 das erste Jahr war, in dem die Agentur finanziell autonom war, und begrüßt die Tatsache, dass die Agentur Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, um die Schwachstellen zu beseitigen, die der Rechnungshof in Bezug auf die Ausarbeitung der Normen für die interne Kontrolle der Agentur und auf den Versicherungsschutz für Sachanlagen festgestellt hat.

Dem Rat ist bewusst, dass die Migration und der Abgleich der Daten zu Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen infolge der finanziellen Abkopplung von der Kommission erst 2014 erfolgte, und er nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, dass sich dieser Umstand auf die Zahlungsplanung der Agentur und auf die Erstellung ihres vorläufigen Jahresabschlusses sowie auf die Analyse der Zahlen zum Haushaltsvollzug der Agentur auswirkte.

Der Rat ermuntert die Agentur, die Beitragszahlungen von Ländern, die sich an der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und an Eurodac-bezogenen Maßnahmen beteiligen, zu überwachen.

Schließlich ermuntert der Rat die Agentur, sich weiter darum zu bemühen, ein Sitzabkommen mit dem Sitzmitgliedstaat zu schließen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (im Folgenden "Institut") für das Haushaltsjahr 2013 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2013, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 184.

in der Erwägung, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 gewisser Erläuterungen durch den Rat bedürfen; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES INSTITUTS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts seine Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge mit Ausnahme der nachstehend beschriebenen Sachverhalte rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof wie im Vorjahr angesichts von Mängeln bei den vom Institut bewilligten Finanzhilfевorgängen ein eingeschränktes Prüfungsurteil abgeben musste. Er fordert das Institut auf, noch konsequenter daran zu arbeiten, seine Ex-ante-Überprüfungen zu verstärken, um so die Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Finanzhilfeausgaben weiter zu erhöhen. Er fordert das Institut insbesondere nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die diesbezüglichen Anleitungen an die unabhängigen bescheinigenden Prüfer weiter zu verbessern und somit die Sicherheit aus den von den Prüfern ausgestellten Prüfbescheinigungen zu erhöhen.

Ebenso ist der Rat besorgt über das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs in Bezug auf Fehler in den Vergabeverfahren des Instituts. Er fordert das Institut auf, die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge genauestens einzuhalten und die Anwendung eines Verhandlungsverfahrens auf eindeutig gerechtfertigte Fälle zu beschränken.

Darüber hinaus ersucht der Rat das Institut, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Haushaltsvollzug zu verbessern und den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.